

Homburg, Stefan

Book Part — Digitized Version

Kapitaldeckung als praktikable Leitidee

Suggested Citation: Homburg, Stefan (1997) : Kapitaldeckung als praktikable Leitidee, In: Rentenkrise. Und wie wir sie meistern können, ISBN 3-89015-058-6, Frankfurter Institut - Stiftung Marktwirtschaft und Politik, Bad Homburg, pp. 61-85

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/93251>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Kapitaldeckung als praktikable Leitidee

Stefan Homburg

1. Einleitung

Das seit etwa 40 Jahren in Reinform praktizierte Umlageverfahren der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ist seit einiger Zeit in Mißkredit geraten. Die Gründe hierfür sind vielfältig und lassen sich nicht auf die demographische Entwicklung in Deutschland reduzieren. Kaum ein Tag vergeht, ohne daß irgendeine „Reform“ der GRV vorgeschlagen wird – und ohne daß der zuständige Minister mit einem stereotypen „Die Renten sind sicher!“ kontert.

Interessant ist hierbei, daß sich die Debatte im Laufe der letzten Jahre verlagert hat, und zwar von Diskussionen um kleinere Modifikationen der Rentenformel hin zu der Frage, ob das Umlageverfahren nicht im ganzen durch ein Kapitaldeckungsverfahren ergänzt oder sogar ersetzt werden sollte. Im vorliegenden Beitrag wird die Funktionsweise eines Kapitaldeckungsverfahrens erörtert und mit der Funktionsweise des Umlageverfahrens verglichen. Das Problem, wie man vom einen System zum anderen wechseln könnte, wird dabei hintangestellt; der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf dem Vergleich der beiden genannten Alterssicherungsverfahren.

2. Formen der Alterssicherung

Zunächst geht es um ein wenig Terminologie, damit die folgenden Ausführungen nicht mißverstanden werden (vgl. zum folgenden Homburg 1988). Der Ausdruck *Kapitaldeckungsverfahren* bezeichnet ein Alterssicherungssystem, bei dem die Erwerbstätigen einen Real- oder Finanzkapitalbestand aufbauen und diesen später, wenn sie im Alter kein Erwerbseinkommen mehr haben, verbrauchen. Demgegenüber zahlen die Erwerbstätigen im *Umlageverfahren* indirekt (vermittelt über die Rentenversicherung) an die gleichzeitig lebenden Rentner. Im Unterschied zum Kapitaldeckungsverfahren wird hierbei kein Kapitalstock aufgebaut, mit Ausnahme vielleicht einer Schwankungsreserve, die in Deutschland bei einer Monatsausgabe liegt.

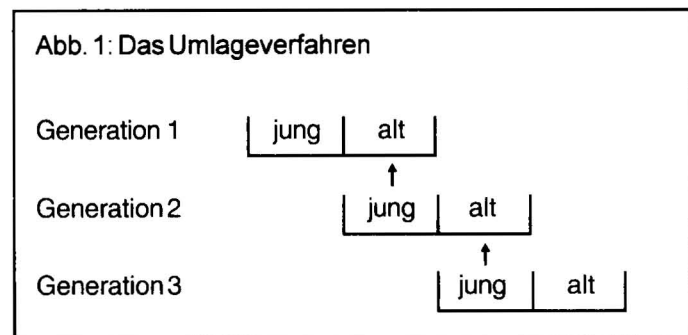
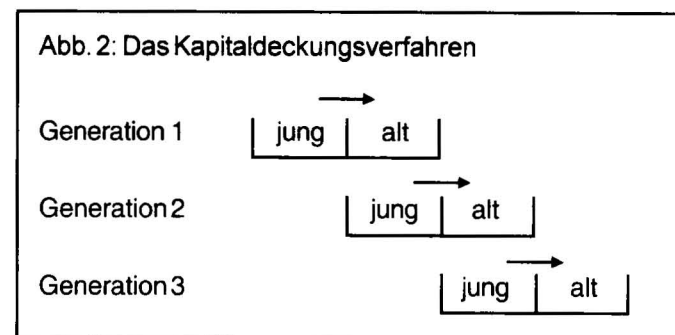


Abb. 1 zeigt die Arbeitsweise des Umlageverfahrens in stilisierter Form. Generation 2 unterstützt, während sie jung ist, Generation 1 durch die Zahlung von Beiträgen; dieser Geldfluß wird durch den aufwärtsgerichteten Pfeil symbolisiert. Sind die Mitglieder der Generation 2 alt, erhalten sie ihrerseits eine Unterstützung seitens der Gene-

ration 3. Wesentlich ist hierbei, daß Generation 1, die sogenannte *Einführungsgeneration*, eine Rente erhält, ohne jemals Beiträge gezahlt zu haben. Der für diese Generation entstehende *Einführungsgewinn* ist nach einer in der Wissenschaft verbreiteten Meinung der Hauptgrund für die Errichtung eines Umlageverfahrens. Schrittweise Ausdehnungen des Umlageverfahrens ergeben sukzessiv anfallende Einführungsgewinne, so daß der gesamte Einführungsgewinn über mehrere Generationen verteilt werden kann. Diesem Gewinn steht allerdings, das ist eine finanzmathematische Binsenweisheit, ein ebenso großer Verlust der künftigen beitragspflichtigen Generationen gegenüber.



Die Arbeitsweise des Kapitaldeckungsverfahrens stellt Abb. 2 dar. Hierbei sichert jede Generation ihren Lebensstandard durch Ersparnisbildung während der Erwerbsphase, wie durch die horizontalen Pfeile dargestellt. Die Ersparnis bedeutet einen Transfer von Kaufkraft über die Zeit. Im Unterschied zum Umlageverfahren hängt das Schicksal einer Generation nicht vom Wohlwollen der Nachfahren ab; sie ist vielmehr auf sich selbst gestellt. Außerdem entsteht weder ein Einführungsgewinn noch eine entsprechende Belastung der künftigen Generationen.

Neben diesen beiden Formen der Alterssicherung müssen folgende Begriffspaare unterschieden werden, die hiermit nicht deckungsgleich sind. Ein Alterssicherungsverfahren kann *privat* oder *staatlich* organisiert sein. Es kann auf einem *Versicherungszwang* beruhen oder auf *Freiwilligkeit*. Schließlich kann das Verfahren einen *Risikoausgleich* vorsehen oder nicht. Der Risikoausgleich bildet das eigentliche Versicherungselement. Er beruht darauf, daß die individuelle Lebensdauer verschieden ist und weder vom Versicherten selbst noch vom Versicherer vorhergesehen werden kann, zumindest nicht, wenn der Versicherte relativ jung ist.

Die hiermit eingeführten Begriffe sind in weiten Bereichen, aber nicht beliebig miteinander kombinierbar. Unproblematisch ist der Risikoausgleich, den jedes System vorsehen kann und auch vorsehen wird, wenn man annimmt, daß die Menschen risikoscheu sind. Das bestehende Umlageverfahren der GRV enthält ebenso einen Risikoausgleich wie Leibrentenzusagen privater Versicherungsunternehmen. Deshalb wird die Existenz des Risikoausgleichs im weiteren stillschweigend unterstellt. Ein Umlageverfahren muß staatlich organisiert sein und auf Zwang beruhen, wie weiter unten verdeutlicht wird. Demgegenüber kann das Kapitaldeckungsverfahren sowohl staatlich als auch privat ausgestaltet werden; es kann darüber hinaus auf Zwang beruhen oder auf Freiwilligkeit.

3. Ordnungspolitische Grundfragen der Alterssicherung

Welches Alterssicherungssystem sollte eine Gesellschaft, die sich noch nicht festgelegt hat, wählen? Sicher würde

das gewählte System einen Risikoausgleich enthalten, damit nicht jeder auf die „Gefahr“ hin vorsorgen muß, 120 Jahre alt zu werden. Dieser Gesichtspunkt ist unumstritten. Sollte die Alterssicherung auf Zwang beruhen? An dieser Frage scheiden sich die Geister. Als Argument für den Versicherungszwang wird häufig angeführt, daß die Bürger in ihren Entscheidungen „kurzsichtig“ denken und ihre Altersvorsorge vernachlässigen würden, wenn man sie ihnen überließe. Sowohl empirisch als auch theoretisch kann dieser Gedankengang nicht überzeugen. *Empirisch* betrachtet ist zunächst festzuhalten, daß zahlreiche Bürger keinem Versicherungszwang unterliegen, darunter viele Selbständige und kleine Gewerbetreibende. Es ist nicht bekannt, daß diese Personen im Alter massenhaft der Sozialhilfe anheimfallen, weil sie unzureichend vorgesorgt hätten, obwohl dies im Einzelfall natürlich sein kann. Auch die ebenso verbreitete wie absurde Vermutung, daß gut verdienende Selbständige auf den Erhalt von Sozialhilfe im Alter spekulieren, sich also als „Trittbrettfahrer“ verhalten würden, findet in den Daten keine Stütze. Schließlich läßt sich in anderen Ländern und anderen Zeiten, die keinen Versicherungszwang kennen bzw. kannten, durchgehend eine ausreichende eigenwirtschaftliche Versorgung der Alten feststellen.

Aber angenommen, dies wäre anders: Könnte man sich ernsthaft denken, daß „kurzsichtige“ Bürger ausgerechnet „weitsichtige“ Regierungen wählen, die ihnen hernach einen Versicherungszwang oktroyieren? Viel plausibler ist doch die Vorstellung, daß die Bürgerschaft jene Regierung wählt, die ihrem Wunsch nach „kurzsichtigen“ Entscheidungen nachkommt (Hayek 1971). Insgesamt betrachtet wird das Argument der „Kurzsichtigkeit“ in Öffentlichkeit und Literatur zwar arg strapaziert; jedoch be-

ruht es im Grunde nur auf dem patriarchalischen Vorurteil, daß Bürger kurzsichtig und Regierungen weise und weitsichtig sind. Nach allem, was man in der Realität beobachten kann, verhält es sich umgekehrt, und es ist deshalb auch kein Zufall, daß sich der deutsche Normalbürger über die Zukunft des Umlageverfahrens erheblich mehr Gedanken macht als die hierfür politisch Verantwortlichen (gleicher Ansicht Claassen 1986, S. 127).

Die deutsche GRV wurde unter Reichskanzler Bismarck als Zwangssystem eingeführt, das einen Beitragssatz von 1,87 Prozent vorsah sowie niedrige Leistungen für Arbeiter, die das 70. Lebensjahr vollendet hatten *und* zu zwei Dritteln erwerbsunfähig waren. Die Lebenserwartung lag zu dieser Zeit bei gut 50 Jahren; Angestellte wurden durch das System nicht erfaßt. Inzwischen hat der Beitragssatz 20 Prozent des Bruttoarbeitslohns überschritten, das Leistungsniveau liegt über 70 Prozent des Nettoarbeitslohns; und fast alle Arbeitnehmer bis hin zu den Generalbevollmächtigten deutscher Großunternehmen unterliegen wie unmündige Kinder der Versicherungspflicht. Das oft bemühte *Subsidiaritätsprinzip* – ein angebliches Leitbild deutscher Sozialpolitik, demzufolge der einzelne zunächst für sich selbst sorgen und der Staat nur hilfsweise eingreifen soll – ist mit diesem Befund offensichtlich unverträglich. Mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar wäre höchstens der Zwang zu einer Mindestversorgung in Höhe des Sozialhilfeniveaus.

Es soll hier nicht bestritten werden, daß Zwang im Einzelfall heilsam sein kann, also im Interesse dessen, auf den der Zwang ausgeübt wird. Auf der anderen Seite bietet auch der Markt verschiedene Formen der Selbstbindung an, die reichlich genutzt werden. Hierzu gehören beispiels-

weise Sparverträge oder Lebensversicherungen, durch die sich das Individuum verpflichtet, in jedem Monat einen gewissen Vorsorgebetrag von seinem Einkommen abzugeben. Die freiwillige Selbstbindung ist *staatlichem Zwang* überlegen, wie man an folgendem Beispiel sieht: Ein junger Akademiker, der gerade eine Familie gegründet hat, würde in dieser Lebensphase kaum etwas für seine Altersvorsorge tun, sondern zunächst die benötigten Einrichtungsgegenstände usw. kaufen und erst hernach Ersparnis bilden. Ein staatliches Zwangssystem kann auf solche individuellen Interessen- und Bedarfslagen keine Rücksicht nehmen. Im bestehenden System hat jeder Versicherte zu jedem Zeitpunkt rund ein Fünftel seines Arbeitseinkommens für die Altersvorsorge aufzuwenden und kann dies nur durch Aufnahme unvorteilhafter, teurer Konsumentenkredite kompensieren. Die hieraus resultierenden Wohlfahrtsverluste für alle Zwangsversicherten sind vermutlich bedeutend, werden aber selten erwähnt.

Nach dem Ordnungskonzept der *Sozialen Marktwirtschaft* kommen dem Staat folgende beiden Aufgaben zu: Er soll öffentliche Güter, für die sich kein privater Anbieter finden würde, zur Verfügung stellen (z.B. kommunale Straßen) und Bedürftige, die sich selbst nicht helfen können, durch Transfers unterstützen. Diese beiden Staatsaufgaben sind durch allgemeine Steuern zu finanzieren. Die Alterssicherung ist jedoch *kein* öffentliches Gut, sondern ein höchst privates Gut, weil jeder ein eigenes Interesse daran hat, im Alter nicht mittellos zu sein. Sofern es um die breiten Schichten der Bevölkerung geht und nicht um einen eng abgegrenzten Kreis Bedürftiger, läßt sich die Zahlung von Altersrenten aus öffentlichen Kassen auch nicht umverteilungspolitisch begründen. Die oben erwähnten Generalbevollmächtigten können unmöglich zu

den Adressaten sozialstaatlich gebotener Umverteilung gezahlt werden. Somit scheiden beide Argumente, die prinzipiell für eine Staatstätigkeit auf dem Gebiet der Alterssicherung sprechen könnten, aus, und die GRV ist nicht nur kein wesentlicher Bestandteil des Sozialstaats, sondern steht sogar in diametralem Gegensatz zur Ordnungsidee der Sozialen Marktwirtschaft. Absicht und Wirkung der staatlichen Alterssicherung bestehen nicht darin, einigen Bedürftigen zu Lasten der Allgemeinheit zu helfen, sondern darin, (fast) die gesamte Bevölkerung in eine riesige Umverteilungsmaschinerie hineinzuziehen. Auch dies hat mit der viel beschworenen Subsidiarität nichts zu tun.

Zusammengefaßt spricht vieles dafür, die Alterssicherung auf eine *freiwillige* und *private* Grundlage zu stellen. Ein staatlich auferlegter Versicherungszwang oder gar eine staatliche Zwangsversicherung, die breiteste Bevölkerungsschichten umfaßt, lassen sich mit den üblichen Begründungsmustern für Staatseingriffe nicht rechtfertigen. Wer dies anders sieht, müßte in letzter Konsequenz dafür eintreten, daß alle Güter unmittelbar vom Staat zugeteilt werden. Die Frage „Umlage oder Kapitaldeckung?“ ist damit indirekt entschieden, wie der folgende Abschnitt zeigen wird.

4. Die Mechanik von Umlage und Kapitaldeckung

Das Kapitaldeckungsverfahren ist leicht zu verstehen, weil es sich hierbei um einen ganz normalen Sparvorgang handelt, gegebenenfalls ergänzt um einen Risikoausgleich. Die *Verzinsung* der Beiträge zu diesem Alterssicherungssystem entspricht folglich dem Marktzins auf sichere Anlagen, wobei stillschweigend unterstellt wird, daß für den

Aufbau einer Altersvorsorge nur sichere Anlagen in Betracht kommen.

Ein wenig komplizierter ist die Funktionsweise des Umlageverfahrens. Obwohl hierbei kein Kapitalbestand gebildet wird, erhält auch der Teilnehmer am Umlageverfahren eine sogenannte *implizite Verzinsung*. Der Leser betrachte erneut die Abbildung 1 und stelle sich vor, daß der Beitragssatz des Umlageverfahrens 20 Prozent beträgt. Außerdem sei angenommen, daß die jährliche Lohnsumme der Generation 2 bei 100 Mrd. liegt, die jährliche Lohnsumme der Generation 3 bei 200 Mrd. Die Mitglieder der Generation 2 zahlten also 20 Mrd. pro Jahr ein, als sie jung waren, und erhalten 40 Mrd. pro Jahr, wenn sie alt sind. Dies entspricht einer impliziten Verzinsung von 100 Prozent, weil der Auszahlungsbetrag doppelt so hoch ist wie der Einzahlungsbetrag. Veranschlagt man die Länge des betrachteten Zeitraums auf 30 Jahre, entspricht dies einer jährlichen Verzinsung von etwa 2,3 Prozent. Dieses Argument gilt unabhängig davon, ob das Lohnsummenwachstum auf einem entsprechenden Bevölkerungswachstum beruht oder auf einer Zunahme des Pro-Kopf-Lohns (oder einer Kombination dieser beiden Wachstumsfaktoren). *Beiträge zu einem Umlageverfahren werden implizit mit der Wachstumsrate der Lohnsumme verzinst, sofern der Beitragssatz konstant ist.* Steigt der Beitragssatz im Laufe der Zeit, liegt die Verzinsung entsprechend höher, sinkt er, ist die Verzinsung entsprechend geringer. Weil der Beitragssatz nicht unbegrenzt steigen kann, markiert das Lohnsummenwachstum die dauerhafte Obergrenze der Verzinsung im Umlageverfahren.

Welches der beiden Verfahren bietet aus Sicht eines einzelnen Versicherten die höhere Verzinsung? Die Antwort

hierauf hängt offenbar davon ab, ob der Marktzins über oder unter dem jährlichen Lohnsummenwachstum liegt. Bei Betrachtung langfristiger Durchschnittswerte über die letzten 25 Jahre liegt der Marktzins etwa bei 4% und das Lohnsummenwachstum bei 2,5%, wobei diese Werte inflationsbereinigt zu verstehen sind, also der „realen“ Verzinsung entsprechen. Der Marktzins ist also empirisch gesehen etwas höher. Aus theoretischen Gründen, die hier nicht im einzelnen erörtert werden können (siehe hierzu Homburg 1991 und 1992), muß das auch so sein: Würde der Marktzins dauerhaft hinter der Wachstumsrate zurückbleiben, dann könnte sich beispielsweise der Staat unbegrenzt verschulden, ohne einen Bankrott befürchten zu müssen. Dasselbe wäre sogar privaten Institutionen möglich, sofern sie am Wachstum teilhaben. Gibt es in der Volkswirtschaft einen nicht vermehrbaren Produktionsfaktor wie Grund und Boden, dessen Wert mit der allgemeinen Wachstumsrate zunimmt, dann muß der Zins über dieser Wachstumsrate liegen, weil die Haltung und Nutzung des Bodens ansonsten kostenfrei wäre. Insbesondere muß der Zins in einem stationären Zustand positiv sein, damit die Haltung und Nutzung des Bodens etwas kostet. Sowohl empirisch als auch theoretisch bietet das Kapitaldeckungsverfahren deshalb *langfristig* eine höhere Verzinsung als das Umlageverfahren.

Kurzfristig kann jedoch das Gegenteil gelten. Ein Beispiel hierfür ist die rasante Wachstumsperiode Deutschlands während der 50er Jahre, das sogenannte „Wirtschaftswunder“. In dieser Zeit übertraf das Lohnsummenwachstum durchgehend den Marktzins, so daß eine Teilnahme am Umlageverfahren bzw. eine Ausdehnung des Umlageverfahrens einzelwirtschaftlich attraktiv erschienen. Vermutlich liegt hierin ein wesentlicher Grund für die Ein-

führung der dynamisierten Rente 1957. Hätten die Beitragszahler in dieser Zeit vermutet, daß das Verhältnis von Lohnsummenwachstum und Marktzins auf Dauer bestehen bleiben wird, wäre ein Versicherungszwang entbehrlich gewesen – die Beiträge wären freiwillig gezahlt worden.

Dies hat sich seit Anfang der 70er Jahre grundlegend geändert – die Zunahme des Zinses im Vergleich zum Lohnsummenwachstum markiert den Beginn der Krise des Umlageverfahrens. Aus Sicht eines Beitragszahlers ist dies nur zu verständlich: Wenn ihm Versicherungsunternehmen und Banken vorrechnen, daß er auf seine Anlagen eine 4%ige Realverzinsung erwarten darf und wenn er gleichzeitig hört, daß die GRV aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in eine Krise geraten wird, die implizite Verzinsung seiner Rentenbeiträge sogar negativ werden kann, dann empfindet der Beitragszahler seine „Beiträge“ zum Teil als *Steuerzahlungen*, für die er keinen entsprechenden Gegenwert zurückerhalten wird. In diesem Augenblick gerät das Umlageverfahren insgesamt in eine Legitimationskrise und würde augenblicklich zusammenbrechen, wenn die Beiträge nicht unter staatlichem Zwang eingetrieben würden.

Aus diesen Gründen *muß* jedes Umlageverfahren als staatliches Zwangsverfahren organisiert werden; private Umlageverfahren auf freiwilliger Basis sind undenkbar. Selbst die frühere Altersvorsorge im Familienverband, die bisweilen als freiwilliges Umlageverfahren angesehen wird, trug in Wirklichkeit starke Züge des Kapitaldeckungsverfahrens: Die Alten behielten Teile des Hofes (das sogenannte *Altenteil*) als Eigentum zurück, um sich der Versorgung durch die Jüngeren sicher zu sein. Die Ver-

sorgung wurde oft zusätzlich durch einen Erbvertrag abgesichert.

Zusammengefaßt läßt sich die Funktionsweise der beiden Alterssicherungsverfahren folgendermaßen charakterisieren. Beiträge zu einem Kapitaldeckungsverfahren werden mit dem Marktzins auf sichere Anlagen verzinst. Beiträge zum Umlageverfahren werden implizit mit der Wachstumsrate der Lohnsumme verzinst. Das Lohnsummenwachstum kann zeitweise über dem Marktzins liegen; auf Dauer liegt es darunter. Im erstgenannten Fall erscheint das Umlageverfahren allen Beteiligten attraktiv: Die Alten erhalten einen Einführungsgewinn, die Jungen erwarten eine Verzinsung, die über dem Marktzins liegt. Sobald das Lohnsummenwachstum aber hinter dem Marktzins zurückbleibt, gerät das Umlageverfahren unter den Druck schwindenden Vertrauens, und die Beitragszahler würden es am liebsten verlassen. Diesem Druck muß durch verschärften staatlichen Zwang (z.B. Sozialversicherungsausweise) begegnet werden. Alle gegenwärtigen und künftigen Beitragszahler haben eine Last zu tragen, deren abgezinsten Wert genau dem Einführungsgewinn entspricht. *Diese Last kann durch keine Reform beseitigt werden, ebenso wenig wie die Belastung durch eine Staatsschuld, die in der Vergangenheit aufgenommen wurde.*

5. Zwischenbilanz: Umlage oder Kapitaldeckung?

Durch Zusammensetzen der bisherigen Mosaiksteine ergibt sich die Empfehlung, daß eine Gesellschaft, die sich noch nicht festgelegt hat, das Kapitaldeckungsverfahren wählen sollte. Der Hauptgrund für diese Empfehlung liegt darin, daß das Kapitaldeckungsverfahren auf freiwilliger

privater Basis funktioniert, während das Umlageverfahren staatlichen Zwang voraussetzt. Die Verstaatlichung der privaten Aufgabe, für das eigene Alter vorzusorgen, und der mit hohen Wohlfahrtsverlusten einhergehende staatliche Zwang, der ohne Rücksicht auf individuelle Bedarfslagen ein mechanisches Ansparen in jedem Jahr erfordert, sind *Folgeinterventionen* des Umlageverfahrens. Das Umlageverfahren muß durch Zwang abgesichert werden, weil ansonsten die Gefahr besteht, daß die implizite Verzinsung hinter dem Marktzins zurückbleibt und die Beitragszahler das System verlassen, das daraufhin wie ein Kartenhaus zusammenfällt. Die Rendite des Kapitaldeckungsverfahrens kann definitiv nie hinter dem Marktzins zurückbleiben, weil sie mit dem Marktzins identisch ist; deshalb erfordert dieses Alterssicherungssystem keinen Zwang.

Das Kapitaldeckungsverfahren *kann* mit einem Versicherungszwang verbunden werden, ähnlich dem Versicherungszwang bei der Autohaftpflicht. Es *kann* auch in Form einer staatlichen *Zwangsversicherung* betrieben werden. Unter allen bisher diskutierten Verfahren ist das *staatliche Kapitaldeckungsverfahren* jedoch das bedenklichste; im Vergleich zu ihm erscheint sogar das Umlageverfahren als das kleinere Übel, und zwar aus folgenden Gründen. Erstens ist es schwer vorstellbar, daß ein Kapitalbestand in Hand des Staates erhalten bleibt. Gemäß dem berühmten Diktum „Kasse macht sinnlich“ des Finanzwissenschaftlers G. Schmolders verführt ein solcher Kapitalbestand zu höheren Ausgaben. Zweitens muß man sich vor Augen halten, daß die Alterssicherung enorme Geldbeträge umfaßt, deren Größenordnung man bei einem Sicherungssystem bisheriger Art, wenn es als Kapitaldeckungsverfahren ausgestaltet wäre, auf etwa 8 bis

10 Billionen DM schätzen kann. Die Anlage eines solchen Betrags durch staatliche Instanzen kann ohne Übertreibung als „Sozialismus der zweiten Art“ bezeichnet werden, schließlich befände sich ein erheblicher Teil des Realkapitals in „volkseigener Hand“. Es bedarf keiner großen Phantasie sich auszumalen, was diese Hände mit dem Kapitalbestand anstellen würden. Notleidende Betriebe müßte z.B. nicht mehr offen subventioniert werden, sondern könnten eine marktwirtschaftlich bemäntelte „Eigenkapitalzufuhr“ aus dem staatlichen Fonds erhalten. Überdies lehrt die Geschichte, daß jedes staatliche Alterssicherungssystem früher oder später zu einem Umlageverfahren degeneriert; die Ursachen hierfür sind offenkundig.

In der aktuellen rentenpolitischen Debatte besteht die Gefahr, daß der positiv besetzte Begriff der Kapitaldeckung mißbraucht wird, um eine weitere Ausdehnung des Umlageverfahrens zu kaschieren. So hat die Junge Union Deutschlands eine Anhebung des Beitragssatzes um weitere 3 Prozentpunkte vorgeschlagen. Das zusätzliche Mitelaufkommen soll in einen Kapitaldeckungsfonds fließen und im kommenden Jahrtausend höhere Rentenzahlungen erlauben. Dieser Vorschlag läuft klar in Richtung noch geringerer Eigenverantwortung und eines weiter verschärften Zwanges. Im Vergleich hierzu ist selbst der Status quo vorzuziehen, der es den Beitragszahlern immerhin erlaubt, aus *eigener Einsicht* 3 Prozent des Einkommens zurückzulegen und mit diesem *geschützten Eigentum* eine spätere Rentenaufbesserung zu finanzieren.

Zusammengefaßt ist das Kapitaldeckungsverfahren dem Umlageverfahren nur überlegen, wenn es privat und möglichst auch ohne Zwang konzipiert wird. Ein staatliches Kapitaldeckungsverfahren läuft einerseits Gefahr, sich als

Betrugsmanöver zu entpuppen und ist andererseits ordnungspolitisch außerordentlich gefährlich, weil es große Teile des volkswirtschaftlichen Vermögens unmittelbarer staatlicher Kontrolle überantwortet. Der eigentliche Wert des Kapitaldeckungsverfahrens liegt darin, daß es eine individuelle, selbstverantwortete und staatsferne Alterssicherung ermöglicht. Unter dem Umlageverfahren werden die Einkommen der Alten dagegen stets Objekt politischer Entscheidungen sein.

6. Ist die Kapitaldeckung sicher?

Gegen die Zielvorstellung eines kapitalgedeckten Alterssicherungssystems wird häufig eingewandt, daß die Rentenzahlungen hierbei nicht sicher seien, zumindest nicht so sicher wie beim Umlageverfahren. Diese Bedenken sind völlig berechtigt, sofern die Diskussion um ein *staatliches* Kapitaldeckungsverfahren kreist. Wie oben dargelegt, wären staatliche Deckungszusagen kaum mehr als das Papier wert, auf dem sie stehen. Im weiteren soll jedoch gezeigt werden, daß jene Bedenken, die sich auf die Sicherheit *privater* Kapitaldeckungsverfahren beziehen, oft auf falschen Vorstellungen über die Funktion dieses Systems beruhen.

Die private Kapitaldeckung, so kann man vermuten, würde sich zu einem ganz wesentlichen Teil über *Immobilien* vollziehen, also bebaute und unbebaute Grundstücke. Hierfür spricht, daß der volkswirtschaftliche Realkapitalbestand zu rund 80 Prozent aus Immobilienwerten besteht; alle anderen Anlagegüter sind im Vergleich hierzu von untergeordnetem Wert. Beim Begriff „Realkapital“ denkt mancher zwar an Maschinen und ähnliche Ausrüstungen;

jedoch verhält sich der Wert des Maschinenparks eines Unternehmens zum Wert der Fabrikgebäude ungefähr so wie der Wert einer Wohnungseinrichtung zum Wert der Wohnung selbst. Immobilien sind außerordentlich langlebig, wertbeständig und inflationssicher und damit ideal für die Zwecke der Altersvorsorge, bei der selbstverständlich niemand ein Risiko eingehen will.

Private Kapitaldeckung bedeutet demnach nicht, daß der Bürger zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Erwerbsleben auf riskanten Optionsscheinen oder Aktien sitzt – nicht einmal, daß er Staatswertpapiere oder Sparbriefe hält. Vielmehr ist durchaus vorstellbar, daß sich die private Altersvorsorge hauptsächlich über den Erwerb selbstgenutzter oder vermieteter Immobilien vollzieht. Modellhaft zugespitzt könnte man sich denken, daß der Erwerbstätige etwa im Alter von 35 Jahren eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim erwirbt und später, mit 50, eine Mietwohnung hinzukaufte. In einem stationären Gleichgewicht würden die jeweils jüngsten Erwerbstätigen zur Miete wohnen, die Erwerbstätigen mittleren Alters im Eigentum, und die älteren Erwerbstätigen und im Ruhestand befindlichen Mitbürger würden als Vermieter auftreten. Abgesehen von Kriegen ist diese Form der Altersvorsorge praktisch vollkommen sicher. Sie ist auch, bei Verkauf gegen eine Leibrente, mit einem Risikoausgleich kombinierbar. Diese Betrachtung soll in ihrer Überspitzung zeigen, daß die Kapitaldeckung nicht auf spekulativen Elementen und inflationsanfälligen Vermögenswerten beruht, sondern sich im Kern über eine reine Sachkapitalbildung vollziehen kann. Selbstverständlich werden in den meisten Fällen andere Vorsorgeformen, vor allem der Aktien- und Wertpapierbesitz, hinzutreten, was schon aus Gründen der *Risikomischung* vorteilhaft ist. Durch eine

solche Risikomischung ist die Gefahr, im Alter plötzlich mittellos dazustehen, verschwindend gering.

Als wichtigstes nicht versicherbares Risiko verbleibt ein etwaiger *Krieg*. Man kann kaum abstreiten, daß ein Kapitaldeckungsverfahren gegen dieses Risiko nicht gewappnet ist. Aber steht das Umlageverfahren hier günstiger dar? Wenn man Arbeitslöhne als Zins auf *Humankapital* ansieht, zeigt es sich, wie schwer hier eine Antwort fällt. Sie hängt im wesentlichen davon ab, in welchem Maße der Krieg das Realkapital und das Humankapital zerstört und inwieweit der weniger zerstörte Kapitalbestand ohne den anderen weiter wirtschaften kann. Während im Zweiten Weltkrieg vermutlich das Realkapital stärker in Mitleidenschaft gezogen wurde, ist dies im Zeitalter der Neutronenbombe, die das Material schont, nicht mehr so sicher.

Deshalb erscheint es wichtiger, nach der Krisenanfälligkeit bzw. Stabilität der beiden Systeme in *Friedenszeiten* zu fragen. In Friedenszeiten dürfte das Kapitaldeckungsverfahren, wie oben dargestellt, außerordentlich sicher sein. Das Umlageverfahren gewährt zwar eine Verzinsung (das Lohnsummenwachstum), die ihrerseits relativ stabil ist, jedoch enthält dieses Alterssicherungssystem, weil es notwendig staatlich konzipiert ist, eine zusätzliche Risikokomponente: Dies ist die *politische Unsicherheit* unter dem Umlageverfahren. Angesichts der Weigerung der maßgeblichen Politiker, zur Zukunft der Renten klare Aussagen zu machen und angesichts der Unmöglichkeit, etwaige Maßnahmen und Zusicherungen irreversibel festzulegen, ist das staatliche Umlageverfahren eigentlich kein Alterssicherungssystem, sondern ein Alters-*Verunsicherungssystem*. Die Wissenschaft hat keine Vorstellung da-

von, welche Leistungen die GRV in 30 Jahren gewähren wird und ob es sie dann überhaupt noch gibt – noch weniger kann dies der Normalbürger voraussagen. Durch ständige Kurswechsel und mögliche politische Richtungsänderungen können Art und Höhe der künftigen Rentenansprüche kaum länger als über 5 Jahre prognostiziert werden. Dem Wunsch nach einer verlässlichen, stabilen Planungsgrundlage entspricht das Umlageverfahren weit weniger als das Kapitaldeckungsverfahren.

Zusammengefaßt ist das Kapitaldeckungsverfahren in Friedenszeiten ökonomisch ebenso sicher wie das Umlageverfahren, politisch jedoch sicherer, sofern es sich um ein privates Kapitaldeckungsverfahren handelt. Die in Friedenszeiten verbleibende Unsicherheit betrifft Zins- oder Kursänderungen am Kapitalmarkt, während das Umlageverfahren Änderungen des Lohnsummenwachstums ausgesetzt ist und außerdem erheblichen politischen Risiken unterliegt.

7. Gesamtwirtschaftliche Wirkungen der Kapitaldeckung

Im Zeitraum zwischen den 50er und den 70er Jahren wurde ein weiterer Einwand gegen das Kapitaldeckungsverfahren formuliert, der sich auf die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen dieses Alterssicherungsverfahrens bezieht. Gegenstand dieses Einwands war die inzwischen verworfene These des Lord Keynes, daß die Ersparnisbildung kurzfristige Rezessionen und sogar langfristige Stagionsphasen verursachen könnte. Im deutschen Sprachraum gipfelte diese Kritik in der These des Ökonomen Gerhard Mackenroth, eine gesamtwirtschaftliche Ersparnis für Zwecke der Alterssicherung sei unmöglich.

Diese Dinge werden heute von der überwiegenden Mehrheit der Wissenschaftler anders gesehen. An der langfristigen Entwicklung des Zinses kann man ablesen, daß der technische Fortschritt und die allgemeine Wirtschaftsentwicklung nicht zu einem „Kapitalüberfluß“ geführt haben, für den keine Verwendung mehr besteht, sondern eher zu zunehmender Kapitalknappheit. Soweit wir dies beurteilen können, lag der (reale) Zins in früheren Jahrhunderten bis zum Zweiten Weltkrieg um 2 Prozent. Im Anschluß an das stürmische Nachkriegswachstum sieht man heute einen Wert um 4 Prozent als normal an. Dieser Zuwachs erscheint optisch gering, er bedeutet jedoch eine Verdopplung des Preises für Kapital. Es erscheint deshalb müßig, sich darüber den Kopf zu zerbrechen, wie die beim Übergang zum Kapitaldeckungsverfahren entstehende zusätzliche Ersparnis sinnvoll verwendet werden könnte. Allein um den Zins in den Industrieländern auf das Vorkriegsniveau zu senken, wären riesige Kapitalmengen erforderlich.

Noch unproblematischer stellt sich die Verwendung zusätzlicher Ersparnisse dar, wenn man die Weltwirtschaft insgesamt betrachtet. In den weitaus meisten Ländern ist der Pro-Kopf-Kapitalbestand viel geringer als in Deutschland oder den USA; dies gilt für Afrika, Südamerika und größte Teile Asiens ebenso wie für Osteuropa. Im Kapitaldeckungsverfahren gebildete Ersparnisse würden zum Teil ins Ausland abfließen und dort investiert. Auch hierin liegt für den einzelnen Sparer, der die Auslandsinvestition kaum selbst vornimmt, kein besonderes Risiko. Man kann sich vorstellen, daß seine Bank in gewissem Umfang Auslandskredite vergibt und auch dieses Risiko durch Kauf anderer Aktiva diversifiziert. Die Schuldenkrise der Entwicklungsländer in den 80er Jahren ist ein gutes Beispiel dafür, wie Forderungsausfälle am einzelnen Sparer prak-

tisch spurlos vorbeigehen; kein deutscher Sparer hat während dieser Krise auch nur eine Mark verloren.

Alles in allem besteht durchaus Bedarf für jene Ersparnisse, die im Kapitaldeckungsverfahren zusätzlich gebildet würden. Bezüglich einer offenen Volkswirtschaft, die Kapital exportiert und importiert, darf man annehmen, daß diese Ersparnisse ohne starke Zinsänderungen absorbiert werden. Die Auffassungen, für zusätzliche Ersparnisse bestehe kein Bedarf, der Zinssatz würde negativ, und das Kapitaldeckungsverfahren sei nur ein finanzieller Schein, entbehren jeder Grundlage.

Folglich bietet das Kapitaldeckungsverfahren auch einen gewissen Schutz gegen die Folgen *demographischer Schwankungen*. In der geschlossenen Volkswirtschaft müßte man zwar damit rechnen, daß ein Bevölkerungsrückgang mit sinkenden Zinsen einhergeht, so daß sich nicht nur die Rendite des Umlageverfahrens, sondern auch die des Kapitaldeckungsverfahrens vermindert. In der offenen Volkswirtschaft ist das jedoch anders, zumindest wenn man realistisch unterstellt, daß die Bevölkerungsentwicklung weltweit nicht parallel verläuft. In diesem Fall fließt das Kapital tendenziell in Länder mit wachsender Bevölkerung, wobei der Zinssatz weltweit stabil bleiben kann. Das Risiko demographischer Schwankungen ist deshalb in gewissem Umfang durch die Kapitaldeckung versicherbar.

8. Alterssicherung und Arbeitsmarkt

Zugunsten des Kapitaldeckungsverfahrens wird oft angeführt, daß das Umlageverfahren die Ersparnis vermindere

und insofern zu einer ineffizienten Kapitalbildung führe. Der erste Teil dieses Arguments ist richtig, der zweite falsch. Die Ersparnis wird zwar vermutlich sinken, doch stellt dies eine effiziente Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen dar, keine Verzerrung des Kapitalmarktes. Die Wissenschaft hat lange gebraucht, um diesen Sachverhalt zu verstehen, der auch nicht leicht vermittelbar ist (vgl. auch Homburg 1990, Homburg und Richter 1990, Fenge und Schwager 1995). In Anlehnung an Abb. 1 kann man sich die Wirkungsweise des Umlageverfahrens folgendermaßen klarmachen: Zum Zeitpunkt der Einführung dieses Systems erhält die Einführungsgeneration, die niemals Beiträge gezahlt hat, einen *Einführungsgewinn*. Für alle anderen Generationen entsteht umgekehrt eine Last, weil sie Zwangsbeiträge zahlen, deren Verzinsung langfristig unter dem Marktzins liegt. Diese Generationen zahlen folglich Beiträge im eigentlichen Wortsinn und zusätzlich *Steuern*. Wenn r den Marktzins bezeichnet und w die Wachstumsrate der Lohnsumme, also die implizite Verzinsung im Umlageverfahren, dann läßt sich die Steuer durch Multiplikation von $r - w$ mit dem gezahlten Beitrag errechnen: Je höher der Marktzins im Vergleich zum Lohnsummenwachstum, desto höher ist der im „Beitrag“ enthaltene Steueranteil. Die abgezinste Summe der Steuerzahlungen entspricht genau dem Einführungsgewinn. Infolgedessen bewirkt die Einführung des Umlageverfahrens eine Umverteilung zugunsten der ersten Generation und zu Lasten der künftigen Generationen. Eine Kapitalmarktineffizienz entsteht nicht.

Weil die Beiträge jedoch vom Arbeitslohn berechnet werden, verursacht das Umlageverfahren eine Verzerrung auf dem *Arbeitsmarkt*. Das ist leicht zu verstehen. Eine Lohnsteuer verzerrt bekanntermaßen die Arbeitsangebotsent-

scheidung: Sie macht Freizeit und Eigenproduktion attraktiver und die Annahme eines regulären Arbeitsplatzes unattraktiver. Was für die Lohnsteuer gilt, gilt jedoch in gleichem Maße für Rentenversicherungsbeiträge, wenn diese von den Versicherten nicht als Beiträge im engeren Sinn begriffen werden, sondern als *Steuern*. Es wurde aber gerade gezeigt, daß die Ansicht der Beitragszahler, ihre „Beiträge“ seien teilweise Steuern, durchaus begründet ist, weil Zahlungen in das Umlagesystem nicht adäquat verzinst werden. Insofern besteht ein wichtiger und unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Umlagefinanzierung und der hohen Arbeitslosigkeit.

Bei einem privaten Kapitaldeckungsverfahren werden die Beitragszahlungen nicht als Steuern empfunden, weil sie den üblichen Marktzins erbringen. Im Gegensatz zum Umlageverfahren bewirkt das Kapitaldeckungsverfahren deshalb keine Arbeitsmarkteffizienz. Angesichts der gravierenden und sich stetig verschärfenden Arbeitsmarktprobleme ist dieser Vorteil des Kapitaldeckungsverfahrens nicht gering zu veranschlagen. Durch den Übergang vom Umlageverfahren zum Kapitaldeckungsverfahren würde die oben beschriebene Arbeitsmarktverzerrung beseitigt. Durch den Übergang vom Umlageverfahren zu einer sogenannten *Maschinensteuer* würde die Ineffizienz dagegen verstärkt: Wenn nicht mehr die Arbeitnehmer, sondern allein die Arbeitgeber Zahlungen an die Rentenversicherung zu leisten hätte, die z.B. nach dem Umsatz bemessen werden, würde der Beitrag im ganzen zu einer Steuer degenerieren, die erheblichen Einfluß auf die Standortwahl der Unternehmen hätte.

9. Schluß: Die Zukunft des Umlageverfahrens

Die obigen Überlegungen sollten verdeutlicht haben, warum fast alle Industrieländer Umlageverfahren eingeführt haben, obwohl diese im Vergleich zum Kapitaldeckungsverfahren durchgehend nachteilig sind. Ausschlaggebend ist die Existenz eines Einführungsgewinns, der beim Kapitaldeckungsverfahren nicht entsteht. Diesem Gewinn steht zwar ein gleich hoher Verlust der späteren Generationen gegenüber – aber diese Generationen sind in der Demokratie nicht stimmberechtigt. Die Existenz des Umlageverfahrens beruht demnach im Kern auf einem Funktionsdefizit der Demokratie.

Wer diese Einschätzung übertrieben findet, denke an die jüngste Vergangenheit zurück: die Debatte über die Einführung einer Pflegeversicherung. Noch vor wenigen Jahren standen zwei Modelle im Mittelpunkt der Diskussion, nämlich eine Pflegeversicherung nach dem Umlageverfahren und eine kapitalgedeckte Pflegeversicherung. Ausschlaggebend für den Sieg des Umlagemodells war allein die Tatsache, daß die neu einzuführende Versicherung *sofort* Leistungen erbringen sollte, was mit der Logik der Kapitaldeckung unvereinbar ist. Seit 1995 erhalten nun auch ältere vermögende Mitbürger Leistungen aus der Pflegeversicherung, für die sie niemals Beiträge gezahlt haben; sie sind damit in die glückliche Lage versetzt, ihr Vermögen nicht antasten zu müssen und ungeschmälert vererben zu können. Es ist klar, daß das neue Umlagesystem ihre Zustimmung und die ihrer Erben findet, weshalb der Ausdruck „Erbenschutzversicherung“ durchaus zutrifft. Es ist ebenso klar, daß die Pflegeversicherung im Zuge des demographischen Wandels in dieselben Probleme kommen wird wie die GRV.

Kann man unter diesen Umständen erwarten, daß eine Bevölkerungsmehrheit den Wechsel zur Kapitaldeckung unterstützt? Vermutlich wird das nur der Fall sein, wenn sich die Mehrheit hiervon einen eigenen Vorteil verspricht, weshalb Übergangsmodelle, die nur künftigen Generationen einen Vorteil verschaffen, zum Scheitern verurteilt sind. Um den Vorschlag der Kapitaldeckung durchzusetzen, kommt es darauf an, einer Mehrheit die Nachteile des jetzigen Systems zu verdeutlichen. Die jüngere Bevölkerung dürfte leicht zu überzeugen sein, wenn sie nicht bereits überzeugt ist. Den Älteren müßte klar gemacht werden, daß sie nicht auf den Bestand des Umlagesystems vertrauen können. In einer düsteren Vision hat der Nobelpreisträger Friedrich A. Hayek (1971) prognostiziert, das Schicksal des Umlageverfahrens würde letztlich durch die Tatsache entschieden, daß die Jungen Polizei und Militär stellen. Wer meint, die Zukunft des Umlageverfahrens durch ständig wachsende Beitragssätze sichern zu können, durch ständig zunehmenden Zwang auf die Jungen, ohne daß diese schließlich revoltieren, hat dieses grundlegende Problem nicht verstanden. Wer die Dinge realistischer sieht, wird zu begrenzten Verzicht bereit sein, wenn er im Austausch dafür eine Alterssicherung erhält, die ihren Namen verdient.

Literatur

Claassen, E.-M., 1986, Der Einfluß der Altersvorsorge auf die Geldkapitalbildung, in: Die Versicherungsrundschau, Heft 41.

Fenge, R. und R. Schwager, 1995, Pareto-improving transition from a pay-as-you-go to a fully funded pension system in

a model with differing earning abilities, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Heft 115, S. 367 ff.

Hayek, F.-A., 1971, Die Verfassung der Freiheit, Tübingen

Homburg, St., 1988, Theorie der Alterssicherung, Berlin

Homburg, St., 1990, The Efficiency of Unfunded Pension Schemes, in: Journal of Institutional and Theoretical Economics, Heft 146, S. 640 ff.

Homburg, St. und W. F. Richter, 1990, Eine effizienzorientierte Reform der GRV, in: Bevölkerung und Wirtschaft, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F., Band 202, Berlin

Homburg, St., 1991, Interest and Growth in an Economy with Land, in: Canadian Journal of Economics, Heft 24, S. 450 ff.

Homburg, St., 1992, Efficient Economic Growth, Berlin

Kann man unter diesen Umständen erwarten, daß eine Bevölkerungsmehrheit den Wechsel zur Kapitaldeckung unterstützt? Vermutlich wird das nur der Fall sein, wenn sich die Mehrheit hiervon einen eigenen Vorteil verspricht, weshalb Übergangsmodelle, die nur künftigen Generationen einen Vorteil verschaffen, zum Scheitern verurteilt sind. Um den Vorschlag der Kapitaldeckung durchzusetzen, kommt es darauf an, einer Mehrheit die Nachteile des jetzigen Systems zu verdeutlichen. Die jüngere Bevölkerung dürfte leicht zu überzeugen sein, wenn sie nicht bereits überzeugt ist. Den Älteren müßte klar gemacht werden, daß sie nicht auf den Bestand des Umlagesystems vertrauen können. In einer düsteren Vision hat der Nobelpreisträger Friedrich A. Hayek (1971) prognostiziert, das Schicksal des Umlageverfahrens würde letztlich durch die Tatsache entschieden, daß die Jungen Polizei und Militär stellen. Wer meint, die Zukunft des Umlageverfahrens durch ständig wachsende Beitragssätze sichern zu können, durch ständig zunehmenden Zwang auf die Jungen, ohne daß diese schließlich revoltieren, hat dieses grundlegende Problem nicht verstanden. Wer die Dinge realistischer sieht, wird zu begrenzten Verzicht bereit sein, wenn er im Austausch dafür eine Alterssicherung erhält, die ihren Namen verdient.

Literatur

- Classen, E.-M., 1986, Der Einfluß der Altersvorsorge auf die Geldkapitalbildung, in: Die Versicherungsrundschau, Heft 41.
- Fenge, R. und R. Schwager, 1995, Pareto-improving transition from a pay-as-you-go to a fully funded pension system in

a model with differing earning abilities, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Heft 115, S. 367 ff.

- Hayek, F.-A., 1971, Die Verfassung der Freiheit, Tübingen
- Homburg, St., 1988, Theorie der Alterssicherung, Berlin
- Homburg, St., 1990, The Efficiency of Unfunded Pension Schemes, in: Journal of Institutional and Theoretical Economics, Heft 146, S. 640 ff.
- Homburg, St. und W. F. Richter, 1990, Eine effizienzorientierte Reform der GRV, in: Bevölkerung und Wirtschaft, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F., Band 202, Berlin
- Homburg, St., 1991, Interest and Growth in an Economy with Land, in: Canadian Journal of Economics, Heft 24, S. 450 ff.
- Homburg, St., 1992, Efficient Economic Growth, Berlin